

# RS Vwgh 1994/3/18 93/12/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1994

## Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §56 Abs2;

DienstrechtsG Krnt 1985 §61 Abs3;

NebenbeschäftigungsG Krnt 1986 §3 Abs1;

NebenbeschäftigungsG Krnt 1986 §3 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/12/0145 E 18. November 1985 VwSlg 11942 A/1985 RS 1 (keine Bedenken gegen gerichtliche Gutachtertätigkeit eines wasserbautechnischen Landesbeamten)

## Stammrechtssatz

Um die Untersagung einer Nebenbeschäftigung zu rechtfertigen, darf die Vermutung der Befangenheit nicht bloß eine abstrakt denkmögliche sein, sie muss vielmehr stichhaltig und auf den Erfahrungen des täglichen Lebens aufbauend begründet werden. Nicht notwendig ist aber, dass durch diese Nebenbeschäftigung eine Befangenheit hervorgerufen wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120001.X02

## Im RIS seit

05.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)